

Vorlage der Landesregierung

Gesetz

vom, mit dem das Salzburger Sozialhilfegesetz geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Sozialhilfegesetz, LGBl Nr 19/1975, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 20/2006 wird geändert wie folgt:

1. Im § 12 Abs 1 lauten der zweite und dritte Satz: „Die Richtsätze betragen für das Jahr 2008:

- | | |
|---------------------------------------|-----------|
| 1. für den Alleinunterstützten | 449,00 € |
| 2. für den Hauptunterstützten | 404,50 € |
| 3. für den Mitunterstützten | |
| a) ohne Anspruch auf Familienbeihilfe | 259,00 € |
| b) mit Anspruch auf Familienbeihilfe | 120,50 €. |

Die Richtsätze für die Jahre ab 2009 ergeben sich aus der gemäß Abs 7 zu erlassenden Verordnung.“

2. Im § 58 wird angefügt:

„(14) § 12 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... tritt mit 1. Jänner 2008 in Kraft.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Die vorgeschlagene Änderung des Salzburger Sozialhilfegesetzes sieht eine Erhöhung der Richtsätze zur Sicherung des Lebensunterhalts für das Kalenderjahr 2008 um 6,7 % als jährliche Valorisierung sowie als außerordentliche Steigerung vor. Damit sollen die in den letzten Jahren erheblich gestiegenen Lebenshaltungskosten (Energiekosten, Kosten für die Grundnahrungsmittel udgl) ausgeglichen werden.

Die Richtsatzerhöhung wurde vorausgehend mit den Spitzenvertretern der Salzburger Gemeindeinteressensvertretungen verhandelt. Wegen der Dringlichkeit der Angelegenheit wurde daher von der Durchführung eines Begutachtungsverfahrens abgesehen.

2. Verfassungsrechtliche Grundlagen:

Gemäß Art 12 Abs 1 Z 1 B-VG ist in Angelegenheiten des Armenwesens die Gesetzgebung über die Grundsätze Bundessache, die Erlassung von Ausführungsgesetzen Landessache. Der Bundesgesetzgeber hat von seiner Kompetenz nicht Gebrauch gemacht, so dass der Landesgesetzgeber nach Art 15 Abs 6 B-VG befugt ist, die Materie frei zu regeln.

3. Kosten:

Nach Schätzung der für das Sozialwesen zuständigen Abteilung (3) des Amtes der Landesregierung entstehen dem Sozialhilfeträger auf Grund der vorgeschlagenen Änderungen jährliche Mehrkosten in der Höhe von 611.800 €. Sie treffen das Land und die Gemeinden entsprechend dem Aufteilungsschlüssel des § 40 des Salzburger Sozialhilfegesetzes.

Zu Mehrkosten kommt es ferner in den sozialen Diensten (vgl § 12 Abs 3 Z 1 und 2 der Soziale Dienste-Verordnung) und in der Grundversorgung (vgl § 2 der Kostenhöchst- und Freibetrags-Verordnung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde). Diese werden von der vorgenannten Abteilung mit 160.000 € bzw 1.000 € geschätzt.

4. Gender-Mainstreaming:

Von den im Jahr 2006 Unterstützten betrug der Frauenanteil ca 52 % und jener der Männer ca 48 %.

5. Ergebnis des Konsultationsverfahrens:

Von den Gemeindeinteressensvertretungen wurde kein Verlangen auf Aufnahme von Verhandlungen in einem Konsultationsgremium gestellt (Stand 27.11.2007).

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.